

**Universität
Rostock**



Traditio et Innovatio

**Prüfungsordnung
für den Weiterbildenden Fernstudiengang
„Umweltschutz“**

Universität Rostock
Zentrum für Qualitätssicherung
in Studium und Weiterbildung
18051 Rostock
www.uni-rostock.de

**Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Fernstudiengang „Umweltschutz“
der Universität Rostock**

Vom 30.07.2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹ zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)² hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Umweltschutz“ als Satzung erlassen:³

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abschluss und Regelstudienzeit
- § 2 Leistungspunktsystem und Module
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 5 Fristüberschreitung
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Freiversuch
- § 13 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 14 Sonderregelung
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 19 Widerspruchsverfahren
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Master-Prüfung

- § 21 Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang
- § 22 Master-Studium
- § 23 Zweck der Master-Prüfung und Master-Grad
- § 24 Zulassung zu Modulprüfungen der Master-Prüfung
- § 25 Modulprüfungen der Master-Prüfung
- § 26 Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ In dieser Ordnung beziehen sich alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Maskulinum in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 27 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Master-Arbeit

§ 28 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 29 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang „Umweltschutz“ ist ein vertiefender stärker anwendungsorientierter Studiengang und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Er setzt einen ersten akademischen Abschluss und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 21 voraus.

(2) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester (§ 22 Abs. 1).

§ 2

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind in der Regel 15 Leistungspunkte zu erbringen; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 450 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bzw. ein erfolgreiches Erbringen anderer Studienleistungen voraus und ist an das Bestehen studienbegleitender Prüfungen gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (§ 22 Abs. 2), für die jeweils 12 bzw. 6 Leistungspunkte vergeben werden. Die Module erstrecken sich auf ein oder zwei Semester. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Präsenzveranstaltungen, Selbststudienphasen, gelenkte Selbststudienphasen auf der Lernplattform sowie Onlinephasen. Sie können auch andere Studienleistungen wie Exkursionen, Praktika oder Studienprojekte beinhalten. Im Rahmen der Module sind Modulprüfungen abzulegen.

§ 3

Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 25) und der Master-Arbeit (§ 26 und § 27).

(2) Die Modulprüfungen setzen sich aus bis zu zwei Prüfungsleistungen zusammen.

§ 4

Fristen und Termine der Modulprüfungen

- (1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß § 25 Abs. 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 5 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in den Prüfungszeiträumen abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf die letzten vier Wochen des Semesters.
- (3) Die Frist für die Meldung zu Modulprüfungen eines Prüfungszeitraumes endet vier Wochen vor dessen Beginn.
- (4) Die Daten eines Prüfungszeitraums, die in ihm ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch Mitteilung in schriftlicher oder elektronischer Form bekannt gegeben.
- (5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch Mitteilung in schriftlicher oder elektronischer Form bekannt gegeben.

§ 5

Fristüberschreitung

- (1) Der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens zwei Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.
- (2) Überschreitet ein Kandidat die Frist, um die er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Fristüberschreitungen aufgrund von Mutterschutzfristen und die Inanspruchnahme von Elternzeiten bleiben unberücksichtigt.
- (3) Überschreitet ein Kandidat die Frist, um die er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so hat er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen bestehen. In ihnen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. (Es können bis zu drei Kandidaten gleichzeitig geprüft werden.) Die Dauer der Prüfung des einzelnen Kandidaten reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Abs. 2) um fünf Minuten.
- (4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten, kann der Kandidat beantragen, in der jeweiligen Sprache geprüft zu werden.
- (5) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen werden in § 25 Abs. 1 festgelegt.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (7) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfungsleistung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der zu prüfende Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen als Klausurarbeiten oder sonstigen schriftlichen Arbeiten bestehen. In ihnen soll der Kandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.
- (2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.
- (4) Die Bearbeitungszeit von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf acht Wochen nicht überschreiten. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.
- (5) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten, kann der Kandidat beantragen, in der jeweiligen Sprache geprüft zu werden. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist in einer anderen Sprache als Deutsch abzulegen, wenn dies gemäß § 25 Abs. 1 festgelegt ist.
- (6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen werden in § 25 Abs. 1 festgelegt.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Näheres regelt die Studienordnung.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Master-Arbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Master-Arbeit mit ihren zugehörigen Leistungspunkten gewichtet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Abs. 2.

(4) Die Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) werden nicht benotet. Um einen Leistungsnachweis zu erhalten, muss mindestens die Hälfte der notwendigen Leistungen erbracht werden. Prüfungsvorleistungen können bei Nichtbestehen in Absprache mit dem zuständigen Hochschullehrer und dem Betreuungsteam mit der nächsten Matrikel wiederholt werden.

(5) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventen eines Prüfungsjahrganges des Master-Studienganges Umweltschutz oder bei geringeren Absolventenzahlen eines Vergleichszeitraumes über drei Jahre folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10%	A	Excellent
die nächsten 25%	B	Very Good
die nächsten 30%	C	Good
die nächsten 25%	D	Satisfactory
die nächsten 10%	E	Sufficient

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn er einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 10

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden und/oder die Master-Arbeit wurde schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und/oder die Master-Arbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Hat der Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung bis zum Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht ein Kandidat seine Modulprüfung im Freiversuch (Abs. 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoß (§ 9 Abs. 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss bis zum Ende des Prüfungszeitraumes, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet. Für Mutterschutzfristen und die Inanspruchnahme von Elternzeiten gilt die Regelung gem. § 5 Abs. 2.

§ 13

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können ein Mal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Dies gilt nicht für einzelne Teilgebiete einer Prüfungsleistung.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Prüfungszeitraum des folgenden Semesters abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§14 Sonderregelung

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Entscheidungen gemäß Abs. 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfungsleistung beizufügen.

§15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(3) Abs. 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, die Note jedoch nicht bei der Berechnung der Gesamtnote herangezogen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Master-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Vertreters ein Jahr.
- (2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Rektor oder Prorektor für Studium, Lehre und Evaluation bestellt. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide. Die Bescheide bedürfen der Schriftform, sie werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Reformkommission Weiterbildung und Fernstudium über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters.
- (7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Die Namen der Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch Mitteilung in schriftlicher oder elektronischer Form zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.
- (3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 8 entsprechend.

§ 18 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Widerspruchsverfahren

- (1) Der Kandidat kann gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht Abhilfe schaffen, leitet er den Widerspruch unverzüglich an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter.
- (2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Master-Arbeit wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Master-Prüfung

§ 21

Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang „Umweltschutz“ sind
 1. ein abgeschlossenes Hochschul- oder ein Fachhochschulstudium im Geltungsbereich des Grundgesetzes, wobei Bachelorabsolventen mindestens 240 Leistungspunkte nachweisen müssen, in einem Studiengang der Fachgebiete Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Agrarwissenschaften, Forstwissenschaften oder ähnlichen artverwandten Studiengängen und
 2. eine mindestens einjährige Berufserfahrung in studienrelevanten Aufgabenfeldern und
 3. eine Bewerbungsmappe, in der zusätzlich die besondere Studienmotivation oder umweltrelevante Kenntnisse dargestellt werden, die in Beruf, Studium, Weiterbildung oder durch privates Engagement erworben wurden.
- (2) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen ist mit dem Antrag auf Immatrikulation nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22

Master-Studium

- (1) Das Master-Studium soll in der Regelstudienzeit gemäß § 1 abgeschlossen werden.
- (2) Der Master-Studiengang gliedert sich in fünf Module, wobei vier Module Pflichtmodule und ein Modul ein Wahlpflichtmodul ist. Aus den Modulen und der Master-Arbeit sind mindestens 60 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 23

Zweck der Master-Prüfung und Master-Grad

- (1) Durch die Master-Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er in seinem Fach eine vertiefte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat.
- (2) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Grad **Master of Science** (M.Sc.) verliehen.

§ 24

Zulassung zu Modulprüfungen der Master-Prüfung

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer
 1. für den Master-Studiengang „Umweltschutz“ an der Universität Rostock eingeschrieben ist,
 2. die in § 25 Abs. 1 festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu den Modulprüfungen anzumelden, die er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der formlosen Anmeldung sind beizufügen

1. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,
2. der Nachweis über das Erbringen der Prüfungsvorleistungen in diesen Modulen,
3. eine Studienbescheinigung für das laufende Semester.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Frist zur Prüfungsanmeldung überschritten ist oder
3. die Unterlagen gemäß Abs. 2 unvollständig sind oder
4. der Kandidat in demselben oder in einem artverwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 25

Modulprüfungen der Master-Prüfung

(1) Folgende Module sind zu belegen und mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abzuschließen:

<i>Modul</i>	<i>Prüfungs- vorleistung</i>	<i>Prüfungs- leistung</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Regelprüfungs- termin</i>
Naturwissen- schaftliche und technische Grundlagen	Teilnahme am Praktikum und zwei erfolgreich bearbeitete Einsendeauf-gaben	Klausur im Umfang von 180 Minuten	12	1. Fachsemester
<u>Wahlpflichtmodul</u> Ökosystemarer Umweltschutz	Teilnahme am Praktikum und zwei erfolgreich bearbeitete Einsendeauf-gaben	Klausur im Umfang von 180 Minuten	12	2. Fachsemester
<u>Wahlpflichtmodul</u> Technischer und integrativer Umweltschutz	Teilnahme am Praktikum und zwei erfolgreich bearbeitete Einsendeauf-gaben	Klausur im Umfang von 180 Minuten	12	2. Fachsemester
Mensch & Umwelt	zwei erfolgreich bearbeitete Einsendeauf-gaben	Schriftliche Arbeit, Bearbei- tungszeit 8 Wochen	6	2. Fachsemester

Geoinformationssysteme, Kartographie, Fernerkundung, Geodäsie	Erfolgreiche Bearbeitung einer Einsendeaufgabe und die Teilnahme am GIS-Praktikum	Klausur im Umfang von 120 Minuten	6	3. Fachsemester
Umwelt & Recht	zwei erfolgreich bearbeitete Einsendeaufgaben	Klausur im Umfang von 120 Minuten	6	3. Fachsemester

(2) In den Modulen sind die in der Studienordnung festgelegten Studienleistungen zu erbringen. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 26

Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im vierten Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 5 entsprechend.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern.

(4) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer

1. für den Masterstudiengang der Universität Rostock eingeschrieben ist,
2. alle Modulprüfungen der Module „Naturwissenschaftliche und technische Grundlagen“, „Ökosystemarer Umweltschutz“ bzw. „Technisch integrativer Umweltschutz“ sowie „Mensch & Umwelt“ erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat hat die Zulassung zur Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis acht Wochen vor Beginn des Semesters zu stellen, in dem der Kandidat die Master-Arbeit anfertigen will. Dem Antrag ist eine Studienbescheinigung beizufügen. Eine Studienbescheinigung für das folgende Semester ist mit Abgabe der Masterarbeit einzureichen. Der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Master-Arbeit in einer anderen Sprache als Deutsch zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit Betreuer und Prüfer der Arbeit.

(7) Die Master-Arbeit wird in der Regel von einem Professor oder einer anderen nach § 17 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person betreut. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Arbeit einschließlich der Bewertung und des Kolloquiums innerhalb des vorgesehenen Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 27

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Sollte der Kandidat seine Masterarbeit nicht fristgemäß beim Prüfungsausschuss einreichen, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Kandidat erhält Auskunft darüber, ob und in welcher Frist die Master-Arbeit wiederholt werden kann.

(2) Der Kandidat hat seine Master-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag des Kandidaten und einer etwa 20-minütigen Diskussion. Das Kolloquium sollte spätestens acht Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit stattfinden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt diesen dem Kandidaten schriftlich mit.

(3) Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfern, darunter der Betreuer der Master-Arbeit, selbstständig bewertet. Differiert die Benotung der Arbeit durch die Prüfer um mindestens 2,0; so ist ein weiterer Gutachter hinzu zu ziehen.

(4) Die Benotung der Master-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten für die schriftliche Arbeit sowie der Note für das Kolloquium. Sollte für die Benotung der schriftlichen Arbeit ein dritter Prüfer hinzugezogen werden, ergibt sich die Gesamtnote der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der durch die drei Prüfer vergebenen Noten für die schriftliche Arbeit sowie der Note für das Kolloquium. Die Noten werden dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(5) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 26 Abs. 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Für die bestandene Master-Arbeit werden 18 Leistungspunkte vergeben.

§ 28

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Master-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Kandidaten – die Ergebnisse der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen.
- (4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung und ein englischsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über das Studienprofil und den Studienverlauf gibt, ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 29

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 02.07.2008 und der Genehmigung des Rektors vom 30.07.2008.

Rostock, 30.07.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Strothotte', is centered on the page. The signature is written in a cursive style with a large initial 'T'.

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Thomas Strothotte**

